Verfahrensleitfaden zum Vergabeverfahren

Planung, Lieferung, Errichtung und Betrieb einer Interimssporthalle (Traglufthalle) auf Grundlage einer Funktionalen Leistungsbeschreibung (FLB)

Stadt Essen

Neubau Campus Bockmühle – Errichtung Traglufthalle

Verfahrensleitfaden

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vergabestelle freut sich über Ihr Interesse am Vergabeverfahren betreffend die Planung, Lieferung, Errichtung und den Betrieb einer schlüsselfertigen Interimssporthalle in Traglufthallenbauweise im Zuge der Neugestaltung des „Campus Bockmühle" in Essen-Altendorf auf Grundlage einer funktionalen Leistungsbeschreibung (FLB).

Die nachfolgenden Informationen dieses Verfahrensleitfadens sollen interessierten Unternehmen ergänzend zu der EU-Bekanntmachung und den veröffentlichten Vergabeunterlagen die Grundstrukturen des Verfahrens näherbringen, um ihnen die Einarbeitung in die Einzelheiten der Ausschreibung zu erleichtern.

Stadt Essen

Neubau Campus Bockmühle – Errichtung Traglufthalle

Verfahrensleitfaden

Inhaltsverzeichnis

A. Angaben zum Verfahren 1

I. Einführung 1

II. Allgemeines 2

III. Verfahrensmerkmale 5

IV. Teilnahmewettbewerb 6

B. Anforderungen an das Angebot 8

I. Einreichung der Angebote 8

II. Einreichung der Erstangebote 9

III. Anmerkungen und Änderungsvorschläge 9

IV. Nebenangebote 9

V. Wechsel in Bietergemeinschaft 10

VI. Änderung im Hinblick auf benanntes Personal, Unterauftragnehmer/Eignungsleihe 10

VII. Kennzeichnung der Angebote gemäß § 165 GWB 10

VIII. Bindefrist 11

IX. Verhandlungen 11

X. Aufforderung zur Abgabe des BAFO (finales Angebot) 11

XI. Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots / Zuschlagserteilung 12

C. Dokumentenverzeichnis 12

D. Rechtsschutz 13

Stadt Essen

Neubau Campus Bockmühle – Errichtung Traglufthalle

Verfahrensleitfaden

A. Angaben zum Verfahren

I. Einführung

Gegenstand der Beschaffung ist die Planung, Lieferung, Errichtung, Betrieb, Rückkauf und Rückbau einer schlüsselfertigen Interimssporthalle in Traglufthallenbauweise einschließlich der in den Vergabeunterlagen näher beschriebenen Betriebs-, Wartungs-, Rückbau- und Dokumentationsleistungen als temporäre Sportstätte im Rahmen des Neubauvorhabens „Neubau Campus Bockmühle“ der Immobilienwirtschaft der Stadt Essen.

Die Immobilienwirtschaft der Stadt Essen plant die umfassende Neugestaltung des bestehenden Schulstandorts der Gesamtschule Bockmühle, Ohmstraße 32, 45143 Essen-Altendorf. Vorgesehen sind der Neubau einer sechszügigen Gesamtschule sowie einer Schulsporthalle. Da die Baumaßnahmen bei laufendem Schulbetrieb auf dem bestehenden Schulgelände beziehungsweise dem zugehörigen Grundstück durchgeführt werden, ist zur Sicherstellung des Schulsports eine temporäre Ersatzsportstätte erforderlich.

Die Traglufthalle dient während der Bauzeit als Interimssporthalle für den ganzjährigen Schulsport. Sie ist als 3-Feld-Sporthalle auszubilden und soll die gleichzeitige Nutzung durch bis zu drei Klassen ermöglichen.

Als Standort steht ein Grundstück auf dem ehemaligen Sportplatz an der Serlostraße, 45143 Essen, zur Verfügung. Das Grundstück wird im jeweiligen Ist-Zustand übergeben und umfasst ein für die Traglufthalle vorgesehenes Baufeld von etwa 3500 m².

Nach Ablauf der voraussichtlich 60-monatigen Betriebszeit behält sich die Immobilienwirtschaft der Stadt Essen vor, die Traglufthalle über eine entsprechende Rückkaufoption zu veräußern.

Die Immobilienwirtschaft der Stadt Essen sucht einen fachkundigen, leistungsfähigen und zuverlässigen Auftragnehmer, der die temporäre Sportstätte fristgerecht, betriebsbereit und wirtschaftlich umsetzt sowie während der gesamten Vorhaltezeit zuverlässig betreibt.

II. Allgemeines

1. Personenbezogene Bezeichnungen

Bei den in den Vergabeunterlagen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für jegliche Art von natürlichen und juristischen Personen. Sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, sind mit „Bewerber“ / „Bieter“ im Weiteren sowohl natürliche als auch juristische Personen und Bewerber-/Bietergemeinschaften gemeint; mit „Auftragnehmer“ ist der Bieter oder die Bietergemeinschaft gemeint, der /die den Auftrag erhalten hat.

Auf eine geschlechterspezifische Schreibweise wird zugunsten der besseren Lesbarkeit verzichtet. Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

2. Vertraulichkeit, Datenschutz

Die Bewerber bzw. Bieter und deren Mitglieder sowie etwaige Drittunternehmen verpflichten sich, die ihnen im Rahmen dieses Verfahrens bzw. bei Vertragsausführung bekanntwerdenden Informationen vertraulich zu behandeln.

Die von den Bewerbern bzw. Bietern erbetenen, personenbezogenen Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert. Die Bewerber müssen damit einverstanden sein, dass die bekanntgegebenen personenbezogenen Angaben und übrigen Daten im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert werden.

Mit der Abgabe seines Angebots erklärt der Bieter sich damit einverstanden, dass im Falle der Zuschlagserteilung sein Name und der vereinbarte Angebotspreis entsprechend dem in Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1986 vorgegebenen Muster der EU bekannt gegeben werden (Vergabebekanntmachung gemäß § 18 EU Abs. 3 VOB/A). Sofern durch den Bieter Gründe geltend gemacht werden, die gegen eine Bekanntmachung sprechen, entscheidet die Vergabestelle nach pflichtgemäßem Ermessen.

3. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Bewerber bzw. Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, können ausgeschlossen werden. Auf

die entsprechenden Regelungen des § 6e EU Abs. 6 VOB/A bzw. § 124 Abs. 1 GWB wird hingewiesen.

4. Beteiligungshindernis bei sog. Russland-Bezug

Die unionsrechtlichen Sanktionsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine haben unmittelbare Auswirkungen auf die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen. Nach Artikel 5k Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates – in der jeweils geltenden Fassung – ist es verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen an Unternehmen mit Russlandbezug zu vergeben oder bestehende Verträge mit solchen Unternehmen fortzusetzen.

Das Verbot erfasst nicht nur den unmittelbaren Auftragnehmer, sondern auch Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Eignungsleihgeber, sofern auf diese mehr als 10 % des Auftragswertes entfallen (*vgl. Umsetzung von Artikel 5k Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 8. April 2022 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 22 der Verordnung (EU) 2023/1214 des Rates vom 23. Juni 2023)*.

Ein Russlandbezug liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer oder ein beteiligtes Unternehmen eine russische Staatsangehörigkeit besitzt bzw. in Russland ansässig ist,

- zu mehr als 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer solchen Person oder Organisation gehalten wird oder
- im Namen oder auf Anweisung einer solchen Person oder Organisation handelt.

Das Nichtvorliegen eines solchen Ausschlusstatbestandes stellt ein zwingendes Verfahrenshindernis dar und wird bereits im Teilnahmewettbewerb im Rahmen der Eignungsprüfung überprüft. Ein Verstoß führt zum zwingenden Ausschluss vom Vergabeverfahren.

5. Bereitstellung von Unterlagen

Die für die Verfahrensbeteiligung erforderlichen Vergabeunterlagen stehen zum unentgeltlichen, uneingeschränkten, vollständigen und direkten Abruf auf der Vergabeplattform zur Verfügung. Der unmittelbare Zugang zu den Unterlagen ist über den in der EU-Bekanntmachung angegebenen Weg sichergestellt.

6. Auskünfte, Bewerber- / Bieterfragen

Bewerber bzw. Bieter sind verpflichtet, sich während des gesamten Vergabeverfahrens regelmäßig und eigenverantwortlich über den aktuellen Sachstand (zum Beispiel neue Bieterinformationen und/oder neue Unterlagen) der Ausschreibung zu informieren. Sie haben selbstständig regelmäßig zu überprüfen, ob neue Mitteilungen über die Vergabeplattform übermittelt worden sind.

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers / Bieters Unklarheiten oder scheinen die Vergabeunterlagen nicht verständlich oder widersprüchlich bzw. unvollständig oder aus anderen Gründen zu beanstanden, so hat der Bewerber / Bieter die AG hierauf unverzüglich über die Vergabeplattform hinzuweisen.

Fragen der Bewerber bzw. Bieter zu den Vergabeunterlagen und zum Verfahren sind ausschließlich über die Vergabeplattform einzureichen. Bewerber- und Bieterfragen sind rechtzeitig, spätestens acht Kalendertage vor Ablauf der Teilnahme- bzw. Angebotsfrist, einzureichen, um eine ausreichende Prüfung und Beantwortung durch die Vergabestelle zu ermöglichen.

Der AG wird die eingegangenen Fragen sammeln und in angemessener Frist beantworten. Die aus dem Teilnahmewettbewerb und der Angebotsphase zur Verfügung gestellten anonymisierten Fragen und Antworten werden unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgebots zur Verfügung gestellt und werden verbindlicher Teil der Vergabeunterlagen und sind entsprechend zu berücksichtigen.

7. Aufwandsentschädigung

Für die Ausarbeitung der Bewerbungsunterlagen zum Teilnahmewettbewerb werden den Bewerbern keine Kosten erstattet.

Für die Ausarbeitung der Angebote sowie die Beteiligung am Vergabeverfahren wird grundsätzlich ebenfalls keine Kostenerstattung gewährt.

8. Verwendung von Angebotsunterlagen- und -inhalten

Gem. § 8b EU Abs. 2 VOB/A darf der öffentliche Auftraggeber Angebotsunterlagen und die in den Angeboten enthaltenen eigenen Vorschläge eines Bieters nur für die Prüfung und Wertung der Angebote verwenden. Eine darüber hinausgehende Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Gleiches gilt gem. § 19 EU Abs. 5 VOB/A auch im Hinblick auf nicht bezuschlagte Angebote.

III. Verfahrensmerkmale

Das hier durchgeführte Vergabeverfahren ist Bestandteil einer Realisierungsstrategie für die geplante Neugestaltung des bestehenden Schulstandorts der Gesamtschule Bockmühle, Ohmstraße 32, 45143 Essen-Altendorf.

Nachfolgend werden der Ablauf des Vergabeverfahrens sowie die wesentlichen Inhalte der Vertragserfüllungsphase skizziert.

Die Auftragsvergabe erfolgt über alle Teilbereiche gebündelt und einheitlich im Rahmen eines europaweiten Verhandlungsverfahrens mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb gemäß §§ 3 EU Nr. 3, 3a EU Abs. 2 VOB/A i.V.m. § 3b EU Abs. 3 VOB/A.

Das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb wird in mehreren, aufeinanderfolgenden Schritten, durchgeführt.

Das Vergabeverfahren beginnt mit der Auftragsbekanntmachung und der Einleitung des öffentlichen Teilnahmewettbewerbs, in welchem Bewerber auf ihre Eignung geprüft und für die Teilnahme am weiteren Verfahren ausgewählt werden (vgl. Ziff. V.1 – Einreichung der Teilnahmeanträge).

Nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs wird die Angebots- und Verhandlungsphase mit 3 bis 5 Bietern durchgeführt. Die Auswahl der geeigneten Bewerber, welche zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, erfolgt nach den in der EU-Bekanntmachung festgelegten und in der veröffentlichten Wertungsmatrix Teilnahmewettbewerb beschriebenen objektiven Auswahlkriterien. Die ausgewählten Bieter geben auf Grundlage der Funktionalen Leistungsbeschreibung ein verbindliches Erstangebot ab. Der AG behält sich vor, den Zuschlag bereits auf ein Erstangebot zu erteilen.

Sollte der AG keinen Zuschlag auf das Erstangebot erteilen, werden die nach der ersten Wertung in die engere Wahl kommenden Bieter zu einem Bietergespräch eingeladen. Voraussichtlich werden drei Bieter eingeladen. Je nach Wertungsergebnis kann auch nur ein Bieter in die engere Wahl gelangen, wenn dieser unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten realistisch für den Zuschlag in Betracht kommt.

Die geladenen Bieter erhalten im Bietergespräch Gelegenheit, ihr Angebot zu verbalisieren und insbesondere die erarbeiteten Herausforderungen des Projekts sowie etwaige Vertragsaspekte vorzustellen. Die genaue Zeitplanung und der Ablauf werden mit der Einladung mitgeteilt.

Im Anschluss wird der öffentliche Auftrag auf das wirtschaftlichste, final von den Bietern abgegebene Angebot erteilt.

Die Immobilienwirtschaft der Stadt Essen behält sich ausdrücklich vor, den Ablauf des Vergabeverfahrens sowie die Termine im Rahmen des vergaberechtlich Zulässigen im Laufe des Verfahrens zu ändern, soweit dies zweckmäßig ist. Über etwaige Änderungen und/oder Anpassungen wird die Stadt Essen die Bieter rechtzeitig informieren.

IV. Teilnahmewettbewerb

1. Einreichung der Teilnahmeanträge

Die Teilnahmeanträge sind fristgerecht und ausschließlich schriftlich über die Vergabeplattform in Textform nach § 126b BGB elektronisch zu übermitteln. Für die Abgabe der Teilnahmeanträge werden Formblätter zur Verfügung gestellt, die bei der Ausarbeitung des Antrags zu verwenden sind. Die Teilnahmeanträge müssen nicht mit einer besonderen elektronischen Signatur versehen werden.

Eine Übermittlung von Teilnahmeanträgen auf anderem Wege, z.B. per E-Mail, ist nicht zulässig.

Änderungen und Berichtigungen des Teilnahmeantrags müssen als solche gekennzeichnet und innerhalb der Teilnahmefrist in der für die Abgabe des Teilnahmeantrags vorgeschriebenen Form eingereicht werden.

Die Verwendung der vom AG vorgegebenen Formulare ist zwingend. Die bereitgestellten Formulare sind auszufüllen. Hierfür stehen größtenteils freigegebene Textfelder bzw. Zellen zur Verfügung. Änderungen an diesen Formularen sowie den weiteren Vergabeunterlagen sind im Übrigen unzulässig und können zum Ausschluss des Teilnahmeantrags führen. Sofern weitergehende Erklärungen, Unterlagen oder Nachweise mit dem Teilnahmeantrag übermittelt werden sollen, sind die Dateiformate .PDF, .XLS / .XLSX oder .JPG zu verwenden. Die im vorgenannten Sinne ergänzend eingereichten Dateien sollen möglichst elektronisch durchsuchbar sein.

Sämtliche in der EU-Bekanntmachung sowie in den Vergabeunterlagen geforderten Unterlagen, wie Erklärungen, Angaben oder sonstige Nachweise, müssen bis zum Ablauf der Teilnahmefrist übermittelt worden sein. Der AG behält sich vor, im vergaberechtlich zulässigen Rahmen fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachreichen, vervollständigen oder korrigieren zu lassen. Auf die Regelung des § 16a EU VOB/A wird hingewiesen.

2. Mit dem Teilnahmeantrag einzureichende Unterlagen

Die Bewerber haben den Teilnahmeantrag sowie alle darin aufgeführten Unterlagen und Anlagen einzureichen. Der Teilnahmeantrag wird den Bewerbern als vollständiger Formularsatz zur Verfügung gestellt. Die im Teilnahmeantrag vorgegebene Gliederung ist von den Bewerbern einzuhalten und es sind die vorgesehenen Formblätter zu verwenden.

3. Bewerberauswahl

Im Teilnahmewettbewerb wird aufgrund der eingereichten Teilnahmeanträge die Eignung von Bewerbern bzw. Bewerbergemeinschaften geprüft. Nur geeignete Bewerber können zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Übersteigt die Anzahl geeigneter Bewerber die vorgesehene Zahl von Bietern für die Angebotsabgabe, kommen die bekanntgemachten Auswahlkriterien zur Anwendung. Sofern die Anzahl geeigneter Bewerber die vorgesehene Mindestanzahl unterschreitet, behält sich der AG vor, das Verfahren auch mit weniger geeigneten Bewerbern fortzuführen.

Wegen der Eignungsprüfung und wegen des Auswahlprozesses wird auf die veröffentlichte Wertungsmatrix Teilnahmewettbewerb sowie die Angaben in der EU-Bekanntmachung hingewiesen.

B. Anforderungen an das Angebot

Nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs und der ggf. erforderlichen Auswahl geeigneter Bewerber erfolgt die Aufforderung zur Abgabe eines indikativen Angebots. Die für die Angebotserstellung erforderlichen Formblätter (z.B. Preisblatt) werden den Bietern mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe zugestellt.

I. Einreichung der Angebote

Die zur Angebotsabgabe aufgeforderten Bieter haben ihr Angebot fristgerecht in deutscher Sprache mit den vollständigen Angaben und unter Beifügung der geforderten Unterlagen über die Vergabeplattform in Textform nach § 126b BGB elektronisch zu übermitteln. Die Angebote müssen nicht mit einer besonderen elektronischen Signatur versehen werden.

Sämtliche in der EU-Bekanntmachung sowie in den Vergabeunterlagen geforderten Unterlagen wie Erklärungen, Angaben oder sonstige Nachweise müssen bis zum Ablauf der Angebotsfrist übermittelt worden sein.

Änderungen und Berichtigungen des Angebots müssen als solche gekennzeichnet und innerhalb der Angebotsfrist in der für die Abgabe des Angebots vorgeschriebenen Form eingereicht werden.

Die Verwendung der vom AG vorgegebenen Formulare ist zwingend. Die bereitgestellten Formulare sind auszufüllen. Hierfür stehen größtenteils freigegebene Textfelder bzw. Zellen zur Verfügung. Änderungen an diesen Formularen sowie den weiteren Vergabeunterlagen sind im Übrigen unzulässig und können zum Ausschluss des Angebots führen. Sofern weitergehende Erklärungen, Unterlagen oder Nachweise mit dem Angebot übermittelt werden sollen, sind die Dateiformate WORD, EXCEL, JPG oder PDF zu verwenden. Die im vorgenannten Sinne ergänzend eingereichten Dateien sollen möglichst elektronisch durchsuchbar sein.

II. Einreichung der Erstangebote

Beim Erstangebot muss es sich um ein verbindliches Angebot handeln. Der Auftraggeber hat sich in der EU-weiten Bekanntmachung den Zuschlag auf das Erstangebot vorbehalten. Es muss auf Grundlage der für die Angebotsabgabe zur Verfügung gestellten Unterlagen erarbeitete werden.

Die in der FLB dargestellten Funktionen, Abläufe, Ausführungsarten und dergleichen dienen der Beschreibung der funktionalen Ziele. Das Angebot des Bieters muss diese Ziele vollständig erfüllen. Sofern der Bieter beabsichtigt, von den Darstellungen der Vergabestelle in der FLB abzuweichen, hat er die Einhaltung der funktionalen Gleichwertigkeit und des vorgegebenen Qualitätsniveaus nachzuweisen.

Soweit keine detaillierten Angaben gemacht sind, sollen vom Bieter geeignete Konzepte, Technologien, Materialien und Baustoffe ausgewählt werden, die den wirtschaftlichen Betrieb der Gebäudeteile und ihrer Anlagen unter Beachtung von Langlebigkeit, niedriger Wartungs-, Reinigungs- und Betriebskosten sowie Umweltverträglichkeit ermöglichen.

III. Anmerkungen und Änderungsvorschläge

Im Rahmen des Verhandlungsverfahrens kann – sofern der AG in Verhandlungen eintritt – über die Erstangebote und alle Folgeangebote, mit Ausnahme der endgültigen Angebote verhandelt werden, mit dem Ziel, die Angebote inhaltlich zu verbessern und an die Bedürfnisse des AG heranzuführen.

Die Bieter sind aufgefordert, dem AG Anmerkungen und Änderungsvorschläge zu den Vergabeunterlagen auf separater Anlage zu übermitteln. Die gilt insb. mit Blick auf die FLB und die Vertragsunterlagen. Die Anmerkungen sind lösungsorientiert und möglichst mit konkreten Vorschlägen zu formulieren und zeigen den aus Bietersicht bestehenden Verhandlungsbedarf für die Verhandlungsphase auf.

IV. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

V. Wechsel in Bietergemeinschaft

Bewerbergemeinschaften, die im Teilnahmewettbewerb gebildet wurden, sind auch in der Angebotsphase als Bietergemeinschaften beizubehalten.

Jede beabsichtigte Änderung der Zusammensetzung der Bietergemeinschaft ist dem AG unverzüglich mitzuteilen und bedarf der Zustimmung des AG. Jedes Unternehmen, das in die Bietergemeinschaft aufgenommen werden soll, hat sich der Prüfung durch den AG nach Maßgabe der Kriterien des Teilnahmewettbewerbs zu unterwerfen. Bei der Änderung muss erkennbar und nachweisbar sichergestellt sein, dass durch Hinzutreten, Austausch oder Wegfall von Unternehmen die im Teilnahmewettbewerb nachgewiesene Eignung der Bietergemeinschaft nicht nachteilig verändert wird.

Hierfür hat die Bietergemeinschaft die einschlägigen Formblätter aus dem Teilnahmewettbewerb zu verwenden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass kein Verstoß gegen § 1 GWB und Art. 101 AEUV vorliegt.

VI. Änderung im Hinblick auf benanntes Personal, Unterauftragnehmer/Eignungsleihe

Jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf benanntes Personal, Eignungsverleiher und benannte Unterauftragnehmer, auf deren Eignung sich der Bewerber im Teilnahmewettbewerb gestützt hat, ist dem AG unverzüglich mitzuteilen und bedarf der schriftlichen Zustimmung des AG. Bei der Änderung muss erkennbar und nachweisbar sichergestellt sein, dass durch die Änderung die im Teilnahmewettbewerb nachgewiesene Eignung nicht nachteilig verändert wird.

VII. Kennzeichnung der Angebote gemäß § 165 GWB

Die Bieter haben diejenigen Teile ihres Angebots deutlich zu kennzeichnen, die Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten und/oder nach ihrer Auffassung aus anderen wichtigen Gründen dem Geheimschutz unterliegen.

Die Vergabestelle weist insofern auf Folgendes hin:

Nach § 165 Abs. 1 GWB haben Verfahrensbeteiligte in einem Vergabenachprüfungsverfahren u.U. Anspruch auf Akteneinsicht und können sich ggf. Ausfertigungen, Auszüge oder

Abschriften erteilen lassen. Die Einsicht in die Unterlagen kann nur dann versagt werden, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere des Geheimschutzes oder zur Wahrung von Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen geboten ist. § 165 Abs. 2 GWB. Nach § 165 Abs. 3 S. 1 GWB hat jeder Beteiligte mit der Übersendung seiner Akten oder Stellungnahmen auf die Wahrung der Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse hinzuweisen und diese in den Unterlagen entsprechend kenntlich zu machen, andernfalls wird von einer Zustimmung zur Einsichtnahme ausgegangen, § 165 Abs. 3 S. 2 GWB.

VIII. Bindefrist

Die angemessene Frist, bis zu deren Ablauf sich der Bieter an sein Angebot binden muss, wird verbindlich mit der Aufforderung zur Abgabe von Erstangeboten festgelegt.

IX. Verhandlungen

Nach Eingang und Auswertung der Erstangebote werden die Bieter – soweit kein Zuschlag auf eines der Erstangebote erteilt wird – über die Vergabeplattform zu Verhandlungen eingeladen.

Die Verhandlungen mit den Bietern erfolgen voraussichtlich im Januar 2027. Mit der Einladung werden dem Bieter der genaue Termin mit Uhrzeit und der genaue Ort mitgeteilt. Derzeit ist geplant, dass die Verhandlungstermine in Essen stattfinden.

Für den Fall, dass die Komplexität der Aufgabenstellung zusätzliche Verhandlungen erforderlich macht und/oder eine sukzessive Verengung des Bieterkreises zweckmäßig ist oder sonstige wichtige Gründe einer Abweichung von der beschriebenen Vorgehensweise notwendig erscheinen lassen, behält sich die AG vor, das Verfahren unter Berücksichtigung des Transparenz- und Gleichbehandlungsgrundsatzes entsprechend zu modifizieren.

X. Aufforderung zur Abgabe des BAFO (finales Angebot)

Nach Durchführung der Verhandlungstermine wird die AG alle Bieter auffordern, ein BAFO nach der Vorgabe der Vergabestelle einzureichen. Die finalen Angebote dürfen keine Abweichungen oder Änderungsvorschläge mehr enthalten. Finale Angebote, die von den Vergabeunterlagen abweichen, werden ausgeschlossen.

Die formalen Anforderungen an die Abgabe des BAFO (Abgabe- bzw. Bindefrist etc.) und der notwendige Inhalt dessen werden den Bietern in der Aufforderung zur Abgabe des BAFO mitgeteilt. Unabhängig hiervon sind die Anforderungen gemäß Ziffer 4 dieses Verfahrensleitfadens auch bei der Abgabe des BAFO zwingend zu beachten.

Alle Änderungen im Angebotskonzept und in den Planunterlagen vom Erstangebot zum BAFO sind erkenntlich zu machen. So ist das Angebotskonzept im Änderungsmodus und im Reinmodus einzureichen, die Planunterlagen sind mit Änderungswolken/-hinweisen zu versehen.

XI. Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots / Zuschlagserteilung

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Grundlage dafür ist eine Bewertung des öffentlichen Auftraggebers, ob und inwieweit das Angebot die vorgegebenen Zuschlagskriterien erfüllt. Das wirtschaftlichste Angebot bestimmt sich nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis.

Der AG wird die finalen Angebote anhand der in der Wertungsmatrix Angebote und der EU-Bekanntmachung bekannt gemachten Zuschlagskriterien und Bewertungsparameter bewerten und das wirtschaftlichste Angebot ermitteln. Auf die dortigen Ausführungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Nach Abschluss der Wertung der Angebote wird der AG die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, gemäß § 134 Abs. 1 S. 1 GWB über den Namen des erfolgreichen Bieters, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses informieren. Im Anschluss – frühestens nach Ablauf der Stillhaltefrist des § 134 Abs. 2 Satz 2 GWB – erfolgt die Erteilung des Zuschlags an den erfolgreichen Bieter.

C. Dokumentenverzeichnis

Mit dem Angebot sind insbesondere die nachfolgend genannten Informationen und Unterlagen einzureichen. Eine abschließende Benennung der einzureichenden Dokumente erfolgt mit Aufforderung zur Angebotsabgabe: voraussichtlich am 07.01.2027

D. Rechtsschutz

Die zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren ist die:

Vergabekammer Westfalen
Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster
Telefon: +49 251 / 411-3094
Fax.: +49 251 / 411-2165

Der Nachprüfungsantrag ist unzulässig, soweit:

1. Der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 GWB bleibt unberührt,

2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

4. Mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Wir freuen uns auf Ihre Mitwirkung am Vergabeverfahren und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Ihre Vergabestelle